



## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**E-Mail:** [thomas.worel@bmg.gv.at](mailto:thomas.worel@bmg.gv.at)

GZ: FA1F-18.02-3/2000-8      Bezug: BMG-71100/0003-  
I/B/12/2011

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über  
Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird;  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

### ➔ Sanitätsrecht und Krankenanstalten

Bearbeiter: Mag. Hofer Peter  
Tel.: 0316/877-3372  
Fax: 0316/877-3373  
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 19. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 13.09.2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### zu § 2a Abs. 4

§ 3 KaKuG ist nicht die Rechtsgrundlage für Errichtungs- und Betriebsbewilligung im sanitätsbehördlichen Verfahren. Die Wortfolge „nach § 3 dieses Bundesgesetzes“ sollte daher entfallen.

#### Zu § 6 Abs. 7 Z 4 und 5

Die rechtliche Qualität der in diesen Einheiten aufgestellten Beobachtungs- bzw. Aufnahmebetten wird zwar in den Erläuterungen angerissen, aber auch dort nicht ausreichend exakt dargelegt. Da Aufnahmebetten nicht additiv geführt, sondern auf die stationäre Bettenzahl der Krankenanstalt angerechnet werden sollen, erscheint eine exakte rechtliche Trennung zwischen Funktionsbetten und systematisierten Betten erforderlich, die im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz selbst und nicht nur in den Erläuterungen stattfinden sollte.

8010 Graz, Friedrichgasse 9  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Der letzte Absatz der Erläuterungen zu § 6 Abs. 7 Z 4 und 5 scheint darauf hinzuweisen, dass Aufnahme- und vor allem Erstversorgungseinheiten auch als selbstständige Ambulatorien geführt werden können. Sollte dies tatsächlich beabsichtigter Inhalt sein, sollte auch außerhalb der Bestimmungen über die Anstaltsordnung eine diesbezügliche Regelung Eingang finden.

zu § 59 a (1) Z 4:

Die ergänzende Formulierung „einschließlich der bundesweiten Abstimmung des Angebots im Bereich der Rehabilitation“ unter § 59 a Abs. 1 Z 4 erscheint unklar.

Die in den Erläuterungen zu dieser Formulierung bezeichnete „Erweiterung“ wird vom Gesundheitsfonds Steiermark als Einschränkung wahrgenommen.

Lt. Art. 4 der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens stellt der ÖSG u.a. die Rahmenplanung für den Rehabilitationsbereich dar. Dieser Bereich ist bereits als Bestandteil der Planung („Leistungsangebotsplanung als Rahmen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens“) Aufgabe der Bundesgesundheitsagentur.

Wenn aus dieser Formulierung zu schließen ist, dass der Rehabilitationsbereich im Rahmen der Planung einer anderen Behandlung zu unterziehen ist, steht dies im Widerspruch zur Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)